

# Musikverein „Roßberg“ Gönningen e.V.

gegründet 1928



# Satzung

Fassung ab März 2014

## I. Allgemeines

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Rossberg Gönningen“. Seine Musikkapelle tritt unter dem Namen „Rossberg Musikanten“ auf.
2. Der Musikverein Roßberg Gönningen e.V. mit Sitz in 72770 Reutlingen-Gönningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Körperschaft ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes, Veranstaltung von Konzerten, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, sowie Teilnahme an Musikfesten gleichgesinnter Vereine.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können durch Beschluss des Vorstands und entsprechend der Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und wird unter Wahrung demokratischer Grundsätze geführt.

### **§3 - Mittelverwendung**

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 - Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände (BDBV), sofern diese mit § 2 Abs. 4 dieser Satzung übereinstimmen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1.
  - a) Fördernden Mitgliedern
  - b) Aktiven Mitgliedern
  - c) Jugendlichen
  - d) Ehrenmitgliedern (siehe § 15)
  
2.
  - a) Fördernde Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die nicht im Verein musizieren.
  - b) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die im Verein musizieren.
  - c) Jugendliche sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
  - d) Ehrenmitglieder sind vom Hauptausschuss gemäß § 15 ernannte Mitglieder.

### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.
3. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a), b) und d). Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c) und d) sowie Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sind beitragsfrei.
5. Auf Antrag kann der Hauptausschuss Beitragserleichterungen (Stundung, Ganzen oder teilweisen Erlass) gewähren. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 - Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss gem. § 16 oder Auflösung des Vereins. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, kann diese vom Ehepartner zu gleichen Anrechten übernommen werden. Mit dem übrigen Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; das Mitglied bleibt aber für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung und Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Mitglieder haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes ihm alle Vereinsinternen Gegenstände sofort auszuhändigen.
4. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens, auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinsinternen Gegenstände sofort auszuhändigen.

## **III. Organe**

### **§ 9 - Die Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Hauptausschuss
  3. der Vorstand

### **§ 10 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zwei davon können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassier und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Zustimmung zum Handeln berechtigt sein sollen.
2. Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
3.
  - a) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Er überwacht die Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins.
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Rechten und Pflichten.

- c) Der Kassier ist für die Verwaltung des Vermögens und die gesamte Kassenführung verantwortlich und hat jährlich den Mitgliedern eine Bilanz vorzulegen.
- e) Der Schriftführer ist für die in der Satzung geforderten Sitzungsprotokolle sowie die Pressearbeit zuständig. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der 1. Vorsitzende ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständig Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

- 4. Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als solche gewertet (weder Ja- noch Nein-Stimmen). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung die Mitglieder des Hauptausschusses sowie den Dirigenten zuzuziehen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 - Kassenführung und Kassenprüfung**

- 1. Dem Kassier obliegt die Führung der Geld- und Rechnungsgeschäfte, die er unter persönlicher Haftung besorgt. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordentlich und übersichtlich Buch geführt wird und die Belege gesammelt werden, er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- 2. Mindestens einmal jährlich hat die Prüfung der Kasse und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Kassenprüfung zu berichten.
- 3. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Vereins keine weiteren Funktionen ausüben.

## § 12 - Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand gem. § 9 Abs. 1,
- b) den Beisitzern, die aus bis zu drei aktiven und drei passiven Mitgliedern bestehen,
- c) dem Jugendleiter

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Darüber hinaus üben sie ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Er berät den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand hat in jeder Hauptausschusssitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- b) Der Hauptausschuss bestimmt über die personelle Besetzung der Funktionen:

- **Dirigent**
- **Musikausbilder**

Er legt auch die finanziellen Zuwendungen für diese Funktionen fest.  
Ebenso bestimmt er den Noten- und Zeugwart.

- c) Der Hauptausschuss beschließt die Haushaltspläne des Vereins.
  - d) Aufgabe des Hauptausschusses ist es auch, Veranstaltungen festzulegen, diese zu organisieren und zu überwachen, sowie über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht in den Geschäftsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses beräumt der 1. Vorsitzende an. Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet (s. § 9 Abs. 6).
4. Mitglieder des Hauptausschusses dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
5. Es steht dem Hauptausschuss frei, den Dirigenten zur Beratung zuzuziehen.
6. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Hauptausschusses sind vertraulich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Reutlinger Stadtteile Gönningen-Bronnweiler, oder im Reutlinger Generalanzeiger oder durch persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder, mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Tagesordnung muss enthalten sein:
  - a) die Abgabe der allgemeinen Jahresberichte
  - b) die Erstattung des Kassenberichts
  - c) der Bericht der Kassenprüfer
  - d) der Bericht des Schriftführers
  - e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
  - f) die Beschlussfassung über Anträge
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätete eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenhaltungen werden als solche gewertet (s. § 9 Abs. 6). Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gelten § 17 und § 18.
3. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich, jedoch können nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu in der Versammlung dem Vorstand bzw. dem Wahlleiter vorgelegt wird. Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses, sowie der Kassenprüfer erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Versammlung zu wählenden Wahlleiters. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung beantragen.
2. Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen, gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## IV. Ehrungen

### **§ 15 – Ehrenurkunden/Ehrennadeln**

1. Der Musikverein Rossberg Gönningen verleiht Ehrenurkunden in Bronze, Silber und Gold sowie die Ehrenmitgliedschaft. Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann zusätzlich eine entsprechende Ehrennadel verliehen werden.
2. Es werden ausgezeichnet:
  - a) mit der Urkunde „Bronze“: Mitglieder, die dem Verein 10 Jahre angehören
  - b) mit der Urkunde „Silber“: Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören,
  - c) mit der Urkunde „Gold“: Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören.
  - d) mit der Urkunde „Ehrenmitglied“: Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören

### **§ 16 - Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenmusiker**

1. Fördernde Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
2. Vereinsvorsitzende können auf Antrag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung nach 15 jähriger ununterbrochener Tätigkeit in diesem Amt, oder durch besondere Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende, die nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes oder des Hauptausschusses sind, können in diesen Organen mit beratender Stimme teilnehmen. Außerdem sind sie von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b), c) können vom Hauptausschuss zu Ehrenmusikern ernannt werden, wenn sie:
  - a) 40 Jahre ununterbrochen im Verein musiziert haben, oder die Ehrungsordnung der Stadt Reutlingen für Blasmusiker erfüllt haben,
  - b) sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 - Ausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Hauptausschuss bei gröblich vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten sowie bei Verzug in der Bezahlung des Beitrags über sechs Monate nach schriftlicher Mahnung erfolgen.
2. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Fähigkeit, Vereinsämter zu bekleiden auf Zeit und in besonders schweren Fällen, auf Lebenszeit aberkennen.

### **§ 18 - Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet (s. § 9 Abs. 6).
2. Anträge für Satzungsänderungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich eingereicht werden.
3. Satzungsänderungen sind wörtlich und in schriftlicher Form an das zuständige Amt (Amtsgericht und Finanzamt) mitzuteilen.

### **§ 19 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. An die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
2. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des bisherigen Zwecks, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet (s. § 9 Abs. 6).